

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**für den Netzanschluss, die Netznutzung,
die Lieferung und die Rücklieferung elektrischer
Energie**

Anhänge

Inhaltsverzeichnis

A.1	NETZKOSTENBEITRAG	3
A.1.1	NETZKOSTENBEITRAG BEI NIEDERSPANNUNGSNETZANSCHLÜSSEN	3
A.1.2	NETZKOSTENBEITRAG BEI 16 KV-NETZANSCHLÜSSEN	4
A.2	NETZANSCHLUSS	5
A.3	INKRAFTTRETEN	5
ANHANG 1		6
ANHANG 2		7

Anhang A Anschlussregelung für den Anschluss an das Versorgungsnetz (16'000 Volt / 400 Volt) der Energie Oberes Fricktal AG

(nachstehend EOF AG genannt)

A.1 Netzkostenbeitrag

A.1.1 Netzkostenbeitrag bei Niederspannungsnetzanschlüssen

(400 Volt, Netzebene 7)

Grundsätze zur Erhebung eines Netzkostenbeitrags:

- Es gelten für alle Energiebezüger (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, etc.) dieselben Ansätze.
- Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Leistungsbeanspruchung des Elektrizitätsnetzes, der Netzdimensionierung sowie einem Beitrag an das vorgelagerte Netz, ungeachtet allfälliger für den Netzanschluss zu tätigen Netzausbauten.
- Der Netzkostenbeitrag ist nach der Bewilligung des elektrischen Anschlusses geschuldet.

Im Grundsatz gilt die Regel zur Wahrung des Besitzstandes

- Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Netzkostenbeiträge.

Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben:

- Für neue Netzanschlüsse sowie für die Erhöhung der bezugsberechtigten Nennstromstärke bestehender Netzanschlüsse erhebt die EOF AG einen einmaligen Netzkostenbeitrag. Bei Ausbauten werden die Differenzkosten vom bestehenden zum neuen Anschlussüberstromunterbrecher verrechnet. Sofern für den früher geleisteten Netzkostenbeitrag als Basis der Anschlussüberstromunterbrecher in Rechnung gestellt wurde, ist dieser Wert massgebend. Erfolgte die Verrechnung nach einem anderen Modus, ist der Anschlussüberstromunterbrecher gemäss SINA oder Kontrollbericht massgebend.
- Wenn ein angeschlossenes Objekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt sowie ein neuer Netzanschluss erstellt wird.

Anschluss von Liegenschaften mit Eigenerzeugungsanlagen

- Für Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA) werden die gleichen Netzkostenbeiträge wie für Kunden ohne EEA verrechnet.
- Durch Rücklieferung bedingte Netzverstärkungen werden dem Verursacher verrechnet.
- Der Netzkostenbeitrag wird für die maximale Leistung erhoben (maximale Bezugs- oder Rücklieferungsleistung ist massgebend). Die maximale Bezugsleistung berechtigt aber nicht zur Rücklieferung in derselben Höhe.

Kein Netzkostenbeitrag wird erhoben:

- Bei befristeten und provisorischen Netzanschlüssen während längstens fünf Jahren.
- Bei Ersatz oder Erneuerungen von Netzanschlüssen sofern keine Verstärkung des Netzanschlusses vorgenommen wird.
- Bei Wiederaufbau eines Gebäudes ohne Nutzungsänderung und der Wiederinbetriebnahme des bestehenden Netzanschlusses innerhalb von längstens fünf Jahren.

Basis für den Netzkostenbeitrag

Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die bezugsberechtigte Nennstromstärke in Ampere [A]. Sie wird durch die im Anschlussgesuch genehmigte Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers (Hauptsicherung) bestimmt.

Netzkostenbeiträge

Nennstromstärke Anschlussüberstromunterbrecher	Netzkostenbeitrag in CHF exkl. MWST	Nennstromstärke Anschlussüberstromunterbrecher	Netzkostenbeitrag in CHF exkl. MWST
10A	900.00	125A	11'250.00
16A	1'440.00	160A	14'400.00
20A	1'800.00	200A	18'000.00
25A	2'250.00	250A	22'500.00
32A	2'880.00	315A	28'350.00
40A	3'600.00	355A	31'950.00
50A	4'500.00	400A	36'000.00
63A	5'670.00	500A	45'000.00
80A	7'200.00	630A	56'700.00
100A	9'000.00		

Es wird ein Netzkostenbeitrag von CHF 90.00 pro Ampere der nächst höheren Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben.

Abgrenzung Netzanschluss Niederspannung

Siehe Anhang 1

A.1.2 Netzkostenbeitrag bei 16 kV-Netzanschlüssen

(Netzebene 5)

- Bei 16 kV-Netzanschlüssen wird die bezugsberechtigte Anschlussleistung in einem Netzanschlussvertrag festgelegt.
- Der Netzkostenbeitrag bei neu erstellten 16 kV-Netzanschlüssen berechnet sich aus der bezugsberechtigten Anschlussleistung multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in CHF pro kVA.

- Bei einer Leistungserhöhung eines bestehenden 16 kV-Netzanschlusses berechnet sich der Netzkostenbeitrag aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Anschlussleistung.
- Der Netzkostenbeitrag beträgt bei 16 kV-Netzanschlüssen (Netzebene 5) CHF 180.00/kVA, exkl. MWST.

Abgrenzung Netzanschluss Mittelspannungsnetz

Siehe Anhang 2

A.2 Netzanschluss

- Der Netzanschluss ist die physische Erschliessung eines Objekts an das elektrische Energieversorgungsnetz der EOF AG.
- Es wird unterschieden zwischen einem Niederspannungsnetzanschluss (400 V, Netzebene 7) und einem 16 kV-Netzanschluss (Netzebene 5).
- Die EOF AG legt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung die Netzanschlusssstelle nach netztechnischen Gesichtspunkten fest.
- Leitungstyp, Leitungsquerschnitt und die Verlegung wird durch die EOF AG festgelegt.
- Die einzelnen Objekte werden im Normalfall muffenlos erschlossen.
- Die elektrische Anschlussleitung zwischen Netzanschlusssstelle und Anschlussüberstromunterbrecher wird durch die EOF AG erstellt.
- Hat die EOF AG im Rahmen einer Erschliessung zu einem früheren Zeitpunkt entsprechende Vorleistungen für die vorliegende Erschliessung getätigt, steht ihr das Recht zu, Vorleistungen anteilig den Objekteigentümern zu belasten.
- Der unterzeichnende Anschlussgesuchsteller trägt die gesamten Kosten für die Anschlussleitung zwischen Netzanschluss- und Netzgrenzstelle.
- Sollten bauseitig ausgeführte Arbeiten (z.B. Rohranlagen für Hauszuleitungen) nicht den Angaben der EOF AG entsprechen, behält sie sich das Recht vor, bis zur korrekten Ausführung den definitiven Anschluss eines Objekts zu verweigern.
- Nach Inbetriebnahme des elektrischen Anschlusses geht die gesamte Anschlussleitung bis zur Netzgrenzstelle mit allen Rechten und Pflichten ins Eigentum der EOF AG über. Erforderliche Erneuerungen werden bis zur Netzgrenzstelle zu Lasten der EOF AG ausgeführt. Daraus resultierende Anpassungskosten nach der Netzgrenzstelle werden zu 2/3 durch die EOF AG getragen.
- Der Liegenschaftsbesitzer gewährt das Durchleitungsrecht.

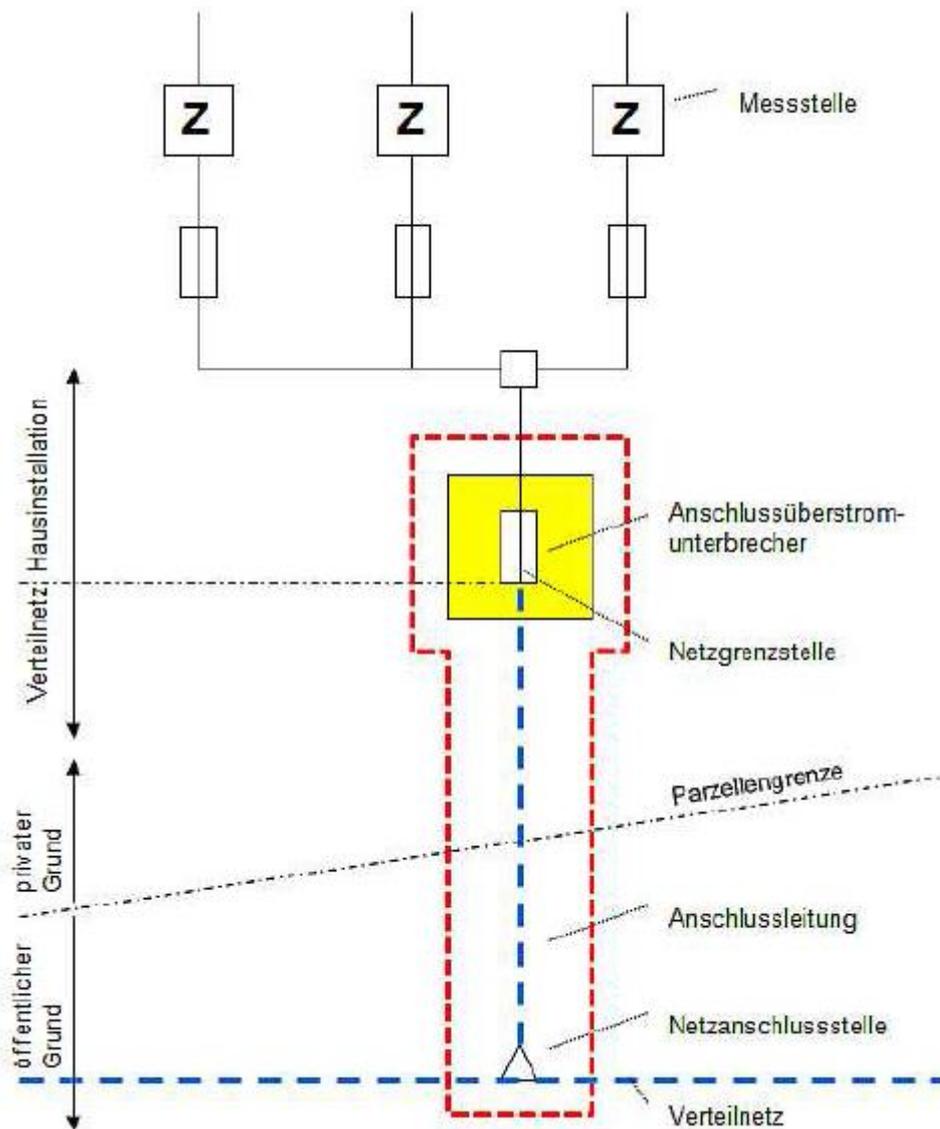
A.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Dokument hat der Verwaltungsrat der Energie Oberes Fricktal AG genehmigt und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Gipf-Oberfrick, 24.11.2015
Energie Oberes Fricktal AG
Verwaltungsrat

Anhang 1

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität (Niederspannung)



Anhang 2

Abgrenzung im Mittelspannungsnetz

